

## Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m.  
§ 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das genehmigte Kapital auch für die Ausgabe neuer Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG nutzen zu können. Zu diesem Zweck sollen aus dem genehmigten Kapital pro Geschäftsjahr maximal 900.000 neue Aktien (entspricht ca. 0,47 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und Arbeitnehmern der Gesellschaft und von Mitgliedern der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmern der mit ihr verbundenen Unternehmen mittels Gewährung von Rechten auf Bezug von Aktien der Gesellschaft dient als Instrument der Motivation und der Schaffung von Anreizen, sich an das Unternehmen zu binden. Die Ausgabe neuer Aktien liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Schaffung des genehmigten Kapitals IV, das an die Stelle des vorhandenen, aber zeitlich auslaufenden genehmigten Kapitals IV treten soll, dient diesem Interesse. Im Vergleich zur Schaffung von Anreizen durch Vergütungen in Geld schont die Ausgabe neuer Aktien die Liquidität der Gesellschaft bzw. des Unternehmens, das die Anreize setzt. Die gezielte Ausgabe von Aktien an den vorgenannten bezugsberechtigten Personenkreis wird meist erfordern, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Letztlich entscheiden darüber wird aber bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals in jedem Einzelfall der Vorstand, der hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Vor Ausnutzung des genehmigten Kapitals IV unter Ausschluss des Bezugsrechts sind Vorstand und Aufsichtsrat gehalten, jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts im konkreten Einzelfall rechtlich zulässig ist.

Das genehmigte Kapital IV soll während seiner Laufzeit ausgenutzt werden können zum einen für mögliche künftige aktienbasierte Vergütungssysteme für den vorstehend genannten bezugsberechtigten Personenkreis oder Teile davon und zum anderen für die Ausgabe von Aktien im Rahmen des bereits im Jahr 2009 beschlossenen und im Jahr 2011 geänderten Aktiantienemeprogramms (im Folgenden „ATP“). Nach dem ATP und möglicherweise nach künftigen aktienbasierten Vergütungssystemen kann eine Leistung

statt in Aktien auch in Geld erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat werden in diesem Fall jeweils sorgfältig prüfen, ob eine Leistung in Geld oder durch Lieferung von Aktien erfolgen soll.

Das ATP findet derzeit auf Mitarbeiter in Führungs- und Schlüsselpositionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG Anwendung, anders als früher aber nicht auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

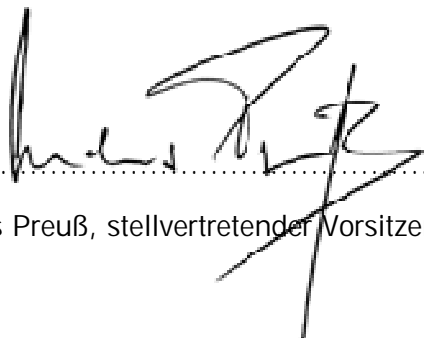
Nach dem ATP werden auf der Basis der erreichten Ziele und Geschäftsergebnisse individuelle Boni festgelegt. Die Anzahl der Aktien ergibt sich aus der Division des Bonusanteils bzw. des Zielwerts durch den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreise der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im vierten Quartal des Geschäftsjahres, für das der Bonusanteil festgelegt wird.

Weder der umgerechnete Bonus noch die Aktienanzahl werden im Zeitpunkt der Festlegung des Bonus bzw. des Zielwerts geleistet. Vielmehr erfolgen Leistungen vorbehaltlich der weiteren Ausgestaltung in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung („Wartezeit“). Voraussetzung für eine Leistung der Gesellschaft ist jedoch, dass das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis weder (i) durch den Arbeitnehmer noch (ii) durch die Gesellschaft oder das mit ihr verbundene Unternehmen aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, gekündigt worden ist. Nach Ablauf der Wartezeit erfolgt zunächst eine Umrechnung der ursprünglichen Aktienzahl in einen Zahlungsanspruch, indem die ursprüngliche Aktienanzahl mit dem zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft multipliziert wird. Die Gesellschaft hat dann das Recht, zu wählen und an die Teilnehmer des ATP entweder gegen Einbringung dieses Zahlungsanspruches die ursprünglich vereinbarte und errechnete Anzahl Aktien der Gesellschaft zu liefern oder den Zahlungsanspruch in bar auszugleichen. Ausnahmen können sich aufgrund besonderer gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen in anderen Jurisdiktionen ergeben.

Frankfurt am Main, den 27. März 2012



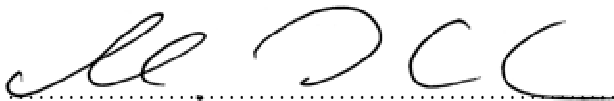
Dr. Reto Francioni, Vorsitzender des Vorstands



Andreas Preuß, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands



.....  
Frank Gerstenschläger



.....  
Dr. Michael Kuhn



.....  
Gregor Pottmeyer



.....  
Jeffrey Tessler